

TA Lärm

Dr. Christian Giesecke LL.M. (McGill)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gliederung



- Rechtliche Einordnung der TA Lärm: Rechtscharakter, Anwendungsbereich,
 Bindungswirkung
- II. Der Anlagenbegriff der TA Lärm
- III. Überschreitung der Immissionsrichtwerte
- IV. Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung
- V. Gesamtlärmbetrachtung



I. Rechtliche Einordnung der TA Lärm: Rechtscharakter, Anwendungsbereich, Bindungswirkung

Rechtliche Einordnung der TA Lärm



Rechtscharakter der TA Lärm: Normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift

- Verwaltungsvorschrift ist von einer übergeordneten Stelle an nachgeordnete Institutionen oder Personen gerichtet, um deren Organisation oder Handeln im Rahmen der öffentlichen Verwaltung zu bestimmen
- Grundlage der TA Lärm: § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BlmSchG:
- (1) Die Bundesregierung erlässt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über
- 1. Immissionswerte, die zu dem in § 1 genannten Zweck nicht überschritten werden dürfen

Rechtliche Einordnung der TA Lärm



Bindungswirkung der TA Lärm

- Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift bindet die TA Lärm
 Verwaltungsbehörden wie Gerichte im Rahmen ihres Regelungsgehalts.
- Bindungswirkung im Hinblick sowohl auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe als auch auf die Ermessensausübung bei der Sachverhaltsaufklärung und beim Erlass von Verwaltungsakten
- außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs als "antizipiertes"
 Sachverständigengutachten zur Erheblichkeit von Lärmbelästigungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.02.1978 1 C 102.76)

Rechtliche Einordnung der TA Lärm Wann findet die TA Lärm Anwendung?



Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach den Vorschriften der Landesbauordnungen

Z.B. § 73 Abs. 1 BauO NRW: Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Im Rahmen des Rücksichtnahmegebots gem. § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO

Anwendbarkeit der TA Lärm

(1) Die in den § § 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Bei Zulassungsentscheidungen von nicht nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftigen Vorhaben: § 22 BlmSchG

- (1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass
 - 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - 3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Rechtliche Einordnung der TA Lärm



Bindungswirkung der TA Lärm bei Kann-Vorschriften:

- Vorschriften der TA Lärm sind grundsätzlich streng als konkretisierter Zumutbarkeitsmaßstab anzuwenden
- Ausnahme: TA Lärm gibt Spielräume durch Kann-Vorschriften oder Bewertungsspannen vor
- Beispiele:
 - Nr. 6.5 S. 3: Von der Berücksichtigung des Zuschlags [für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit]
 kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter
 Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.
 - Nr. 7.2: Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen [...] die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 [...] nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden.

Rechtliche Einordnung der TA Lärm Bindungswirkung von veralteten statischen Verweisen



Nr. 7.4 Abs. 3 TA Lärm:

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90**, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.

- RLS 90 mittlerweile ersetzt durch RLS 19
- Änderungen zu Emissionen und Ausbreitung
- Verweis der TA Lärm auf die RLS 90 statisch: es wird auf die Vorschrift in einer bestimmten Fassung verwiesen, nicht auf die Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung

Rechtliche Einordnung der TA Lärm Bindungswirkung von veralteten statischen Verweisen



Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm vom 24.02.2023 (S. 42):

Die Regelungen zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen in Nummer 7.4 der TA Lärm beziehen sich noch auf die alte Fassung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV). Diese Rechtsverordnung wurde zwischenzeitlich geändert. Die Änderungen betreffen die Abschaffung des sogenannten "Schienenbonus" und eine Aktualisierung der Verfahren zur Berechnung des Straßen- und Schienenverkehrslärms (RLS-19 und Schall 03). Dies ist bei der Anwendung der Nummer 7.4 der TA Lärm zu beachten.

Rechtliche Einordnung der TA Lärm Bindungswirkung von veralteten statischen Verweisen



Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm vom 24.02.2023 (S. 42):

- Keine genaueren Vorgaben der LAI, nur der Hinweis zur Beachtung, dass es Änderungen gibt
- Wohl so zu verstehen, dass die neue RLS 19 herangezogen werden soll
- Zu VDI 2571 (in Anhang A.2.2, A.2.3.3, A.2.4.2 der TA Lärm in Bezug genommen, aber bereits 2006 zurückgezogen): LAI empfiehlt stattdessen die Anwendung der DIN EN ISO 12354-4:2017-113



II. Anlagenbegriff



- Keine Legaldefinition des Anlagenbegriffs in der TA Lärm
- Aber: Zweck der TA Lärm = Normkonkretisierung und Ermessenslenkung im Rahmen der Anwendung des BlmSchG
- Anlagenbegriff in der TA Lärm entspricht grundsätzlich dem im BlmSchG, bzw. der 4. BlmSchV für genehmigungsbedürftige Anlagen
- "Anlage" ist grundsätzlich die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage
- Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: entsprechende Heranziehung der
 4. BlmSchV



Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Anlagen gem. § 3 Abs. 5 BlmSchG:
 - 1. <u>Betriebsstätten</u> und sonstige ortsfeste Einrichtungen
 - Maschinen, Gräte und sonstige ortsveränderliche te dient.
 Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und
 - 3. Grundstücke, auf denen Stoffe ge werden, die Emissionen vertrsach Verkehrswege.
- Umfang der Anlage nicht im BlmSe
- Umfang ergibt sich für genehmigur der 4. BlmSchV
- Welche Anlagen genehmigungsbeduntig sind, ergibt sich aus Annang BlmSchV

§ 12 S. 1 AO enthält **Regelbeispiele** (nicht abschließend und nicht zwingend) für Betriebsstätten:

Auslegungsbedürftiger Begriff,

Betriebstätte ist jede feste

Auslegungshilfe bietet § 12 S. 1 AO:

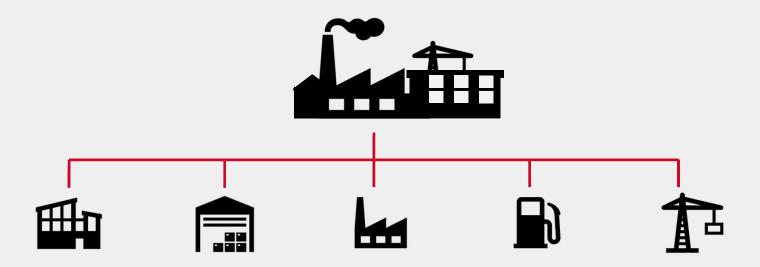
Geschäftseinrichtung oder Anlage, die

der Tätigkeit eines Unternehmens

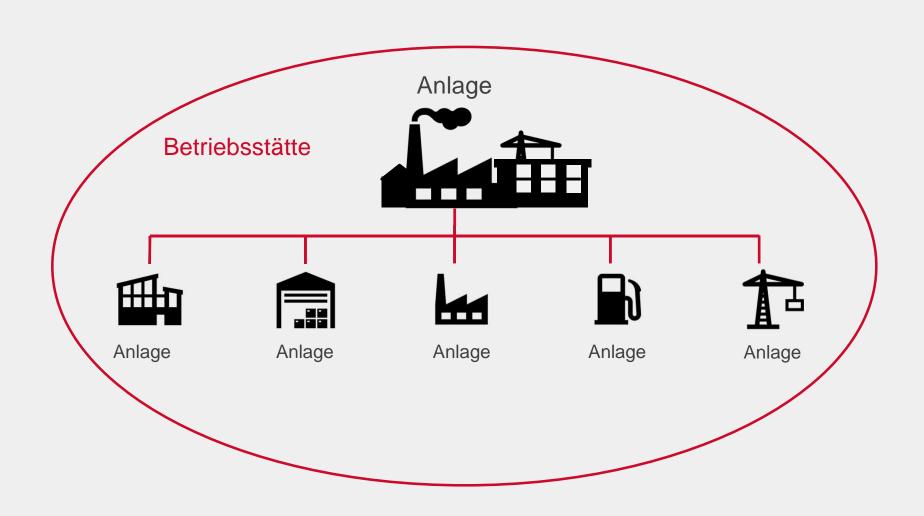
- Stätte der Geschäftsleitung,
- Zweigniederlassungen,
- Geschäftsstellen.
- Fabrikations- oder Werkstätten,
- Warenlager,
- Ein- oder Verkaufsstellen,
- Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
- Bauausführungen oder Montagen



Eine Betriebsstätte kann sich auch aus mehreren Anlagen zusammensetzen und ihrerseits als Anlage gelten.









Welche Unterschiede ergeben sich, wenn mehrere Anlagen als eine Anlage zusammengefasst werden?

- Relevant für die Zulassung trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm:
 - Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.
 - Für jede eigenständige Anlage gibt es diese Möglichkeit separat





Prüfung im Regelfall: Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.



6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten		70 dB(A)
b) in Gewerbegebieten	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
c) in urbanen Gebieten	tags	63 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) in Kerngebieten Dorfgebieten und Mischgebieten	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
f) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



3.2.1 Abs. 2 bis 4 TA Lärm:

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.



3.2.1 Abs. 2 bis 4 TA Lärm:

. . .

Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.



3.2.1 Abs. 2 bis 4 TA Lärm:

. . .

Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stillegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.



OVG Hamburg, Beschl. v. 30.10.2018 – 1 Bs 163/18 – vorangehend VG Hamburg, Beschl. v. 24.08.2018 – 7 E 1842/18 :

- Sachverhalt: Gebiet mit Immissionsrichtwert 40 dB(A), Vorbelastung an zwei Immissionsorten 44, bzw. 42 dB(A), geplante WEA mit Zusatzbelastung von 33, bzw. 34 dB(A)
- Nr. 3.2.1 Abs. 2 und Abs. 3 TA Lärm sind grundsätzlich unabhängig von einander zu prüfen
- Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass eine Zusatzbelastung stets als relevant betrachtet werden müsste, wenn der Immissionsrichtwert durch die Vor- bzw. Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten wird



OVG Hamburg, Beschl. v. 30.10.2018 – 1 Bs 163/18 – vorangehend VG Hamburg, Beschl. v. 24.08.2018 – 7 E 1842/18:

Im Gegensatz zu Abs. 3 weist Abs. 2 keine Überschreitungsgrenze auf, die absolute Höhe der Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist für das Irrelevanzkriterium irrelevant

Überschreitungen des Immissionsrichtwerts ist durch Überwachungsmaßnahmen bzw. nachträglichen Anordnungen nach Nr. 5 TA Lärm gegenüber den die Vorbelastung verursachenden Anlagen zu begegnen





Geplante Einführung einer Experimentierklausel in der TA Lärm (gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz):

- Abweichende Immissionswerte für den Fall einer heranrückenden Wohnbebauung an Gebiete mit emittierenden Anlagen
- Zunächst auf wenige Jahre befristet



- (1) Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, und Kern-, Dorf- und Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung abweichend von Nr. 6.1 nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn
- 1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,
- 2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges von wenigstens 30 dB/25 dB mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,

. . .



(1) Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, und Kern-, Dorf- und Mischgebieten oder allgemeinen Wohngebieten an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung abweichend von Nr. 6.1 nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn

. . .

- 3. auf einem Außenbereich, der zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt ist, die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden <u>und</u>
- 4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung einbezogen und berücksichtigt wurden.



- (2) Die Immissionsrichtwerte nachts betragen unter diesen Voraussetzungen abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 für
- a. Urbane Gebiete 48 dB(A)/55 dB(A)
- b. Kern-, Dorf- und Mischgebiete 48 dB(A)/55 dB(A)
- c. allgemeine Wohngebiete /55 dB(A)



Erläuterung:

- Vorschrift kommt Gewerbe- und Industriegebieten zugute, die bereits bestanden, bevor aufgrund bauleitplanerischer Entscheidung Wohnbebauung an diese Gebiete heranrückt
- Kein anderer Regelungsmechanismus als bisher in der TA Lärm: die Experimentierklausel stellt keine Anforderungen an Wohnbebauung, sondern weiterhin an Anlagen iSd BlmSchG und der TA Lärm
- Anforderungen an Anlagen werden gesenkt, indem nachts weniger strenge Richtwerte gelten (ohne die Experimentierklausel müssen die niedrigeren Richtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten werden)

























Problem:

- Sektorale Betrachtung des Umgebungslärms nach der derzeitigen Rechtslage
- Lärmquellen wirken aber unabhängig von einer Einordnung in bestimmte Sektoren (z.B. Fluglärm, Straßenverkehrslärm, Anlagenlärm, Freizeitlärm) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden
- ➤ § 3 Abs. 2 BlmSchG: (2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
 - Summative, akzeptorbezogene Betrachtungsweise gefordert
 - Dennoch keine allgemeingültigen Bewertungskriterien und Bewertungsverfahren
 - TA Lärm enthält nur Ansatz zur Gesamtlärmbetrachtung in Nr. 3.2.1 Abs. 1

Die TA Lärm Immissionsrichtwerte



Prüfung im Regelfall: Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Nr. 1 BlmSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maße Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht übersch

Bei geplanten Anlagen besteht die Zusatzbelastung jedoch aus Geräuschimmissionen, die erst in Zukunft "voraussichtlich" hervorgerufen werden. Diese Belastung muss nach dem Sinn und Zweck der Regelung in die Gesamtbelastung einbezogen werden.

Nr. 2.4 Abs. 3: Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.

Geräuschimmissionen aus anderen Quellen gehen weder in die Vorbelastung noch in die Gesamtbelastung ein. Sie sind jedoch im Rahmen der Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 zu berücksichtigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu beurteilende Anlage im Zusammenwirken mit diesen Geräuschimmissionen relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen kann



- Möglichkeit der Gesamtlärmbetrachtung anhand der Sonderfallprüfung gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm: Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, so ist ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt.
 - Sonderfallprüfung kann geboten sein, wenn der maßgebliche Immissionsort durch Geräuschimmissionen aus Quellen belastet ist, für die die TA Lärm nicht gilt, und wenn die zu beurteilende Anlage im Zusammenwirken mit dieser Belastung relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche beitragen kann
 - Aber: keine einheitlichen Bewertungsmaßstäbe für die Berücksichtigung solcher Immissionen, einheitlicher Summenpegel kann nicht gebildet werden



Erarbeitung eines Konzepts zur Beurteilung von Gesamtlärm im Auftrag des MULNV NRW:

Vorschlag für drei verschiedene Vorgehensweisen zur Gesamtlärmbewertung

	Vorschlag 1 "Wirkungsgerechte Summation"	Vorschlag 2 "Wirkungsgerechte Summation / Änderungssituation"	Vorschlag 3 "Pegeladdition Anlehnung §47a alt"
Anwendungs- fall	Errichtung,bauliche und betriebliche Änderung,Betrieb	Errichtung, bauliche und betriebliche Änderung	Errichtung, bauliche und betriebliche Änderung, Betrieb
Quellenart	 Straßen Schienenwege Flughäfen und Flugplätze Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm Sportanlagen Freizeitanlagen 		
Verfahren	Berechnung der wirkungsgerechten Substitutionspegel je Quellenart Berechnung des wirkungsgerechten Gesamtpegels		Berechnung der Konfliktkataster je Quellenart Berechnung des Gesamtkonfliktkatasters
Kriterium	Überschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte für den Gesamtpegel	Erhöhung des Gesamtpegels um 3 dB(A)	Überschreiten von 0 dB(A) im Gesamtkonfliktkataster



Tabelle 6: Zusammenfassung der Erkentnisse aus den Praxisbeispielen

	Vorschlag 1 "Wirkungsgerechte Summation"	Vorschlag 2 "Wirkungsgerechte Summation / Änderungssituation"	Vorschlag 3 "Energetische Summa- tion in Anlehnung an §47a alt"
Auslöser für Anwendung der Schwellwerte	Gesamtlärmbelastung überschreitet den Immissi- onsrichtwert für nächtli- chen Gesamtlärm	Neubau oder wesentli- che Änderung von Ver- kehrswegen oder Anla- gen	Mehrere Quellen unter- schreiten den jeweiligen sektoralen Grenz-/Richt- wert um weniger als 5 dB(A)
Zahl der Betroffenen	Abhängig vom Schwell- wert; im Praxisbeispiel die höchste Zahl von Be- troffenen	Im Praxisbeispiel die niedrigste Zahl an Be- troffenen	Im Praxisbeispiel zwi- schen den beiden ande- ren Verfahren
Wirkungsgerechte Be- rücksichtigung der Quel- len			Keine Berücksichtigung der Wirkung auf Basis wissenschaftlich erhobe- ner Beziehungen; die ge- genwärtig unterschiedli- chen sektoralen Grenz- werte können besonders störender Quellen sogar bevorzugen



Tabelle 6: Zusammenfassung der Erkentnisse aus den Praxisbeispielen

	Vorschlag 1	Vorschlag 2	Vorschlag 3
	"Wirkungsgerechte	"Wirkungsgerechte	"Energetische Summa-
	Summation"	Summation /	tion
		Änderungssituation"	in Anlehnung an
			§47a alt"
Nachvollziehbarkeit und	Durch einstufigen Grenz-	Zweistufiges Änderungs-	Bei Berücksichtigung der
Transparenz	wert einfach und nach-	kriterium führt zu nicht zu-	unterschiedlichen Grenz-
	vollziehbar; effektbezo-	sammenhängenden und	werte leicht Nachvoll-
	gene Substitutionspegel	unplausiblen Bereichen	ziehbarkeit; die Wahl der
	bisher nicht in Ottentlich-	mit Betroffenheiten; Nachvollziehbarkeit	unterschiedlichen Grenz-
	keit bekannt	kaum gegeben	werte sind aktuell jedoch
			nicht nur auf Grundlage
			der Störwirkung
Kompatibilität zu vorhan-	Abhängig von der Wahl	In Einklang mit den Rege-	In Einklang mit anderen
denen sektoralen Rege-	des Grenzwerts Verschär-	lungen der 16. BlmSchV;	Regelungen; Verschär-
lungen	fung der sektoralen Rege-	keine Verschärfung ande-	fung nur bei Zusammen-
	lungen	rer Richtlinien	wirken mehrerer Quellen
Berücksichtigung des	Berücksichtigung der ef-	Berücksichtigung der ef-	Hohe Richtwerte aus dem
Flugverkehrs	fektbezogenen Substituti-	fektbezogenen Substituti-	Fluglärmgesetz führen
100.20	onspegel führt zu Domi-	onspegel führt zu Domi-	kaum zu Überschreitun-
	nanz des Flugverkehrs im	nanz des Flugverkehrs	gen der Anforderungen,
	Gesamtlärmpegel	und damit zum "Aufwei-	obwohl Fluglärm meist
	Figst. 380	chen" des Änderungskri-	die Belästigungswirkung
			UT 171 171



Vorschlag 1 Vorschlag 2 Vorschlag 3 "Wirkungsgerechte "Wirkungsgerechte "Energetische Summa-Summation / Summation" tion Änderungssituation" in Anlehnung an §47a alt" Vorteile - Wirkungsbezogene Be-Kein Handlungsbedarf Einfaches transparentes ohne baulichen Eingriff Verfahren trachtung (kann auch als Nach-- Verfahren mit einge-- Höchste Kompatibilität teil gewertet werden) führter Vorgehensweise mit bestehenden sektauf Basis von Schwel-- Wirkungsbezogene Beoralen Regelungen enwerten trachtung Durch separate, wirkungsgerechte Grenzwerte kann auch die Sozialadäquanz berücksichtigt werden Nachteile - Expositions-Wirkungs-Kein Wirkungsbezug Durch Gesamtlärmbetrachtung wird die Zahl Beziehungen sind aktuauf Basis von Expositiell nicht für alle Quelder Betroffenen teilons-Wirkungs-Beziehunlenarten in gleicher gen; ein Wirkungsbeweise gegenüber Einzelbetrachtung reduzug ergibt sich nur indi-Qualität vorhanden ziert rekt über die Grenz-Schwer nachvollzieh-/Richtwerte bares Ergebnis, welche Die derzeitige Grenz-/ Gebäude betroffen Richtwerte der Lärmarsind ten folgen nicht dem - Expositions-Wirkungsaktuellen Stand der Beziehungen sind aktu-Lärmwirkungsforschung ell nicht für alle Quelzur Gesundheitswirlenarten in gleicher kung von Lärm, sie sind Qualität vorhanden also derzeit noch nicht wirkungsadäquat.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft Gustav-Heinemann-Ufer 88 50968 Köln

+ 49 (0)221 / 97 30 02 - 17

+ 49 (0)221 / 97 30 02 - 22

c.giesecke@lenz-johlen.de www.lenz-johlen.de